



GESETZ ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN DER GEMEINDE AROSA

NACH PARLAMENTSSITZUNG VOM 18.04.2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage Das vorliegende Gesetz basiert auf Art. 12 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984.

Art. 2

Zweck Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Arosa.

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 4

Aufsicht und Leitung ¹ Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeindevorstand.

² Mit der Führung des Bestattungs- und Friedhofswesens wird die Gemeindepolizei beauftragt.

³ Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Todesfallmeldungen
- b) Anordnung von Massnahmen zur Durchführung der Bestattungen
- c) Führung des Bestattungsregisters
- d) Aufsicht über die Friedhöfe
- e) Aufsicht über die Grabpflege
- f) Abschluss von Grabpflegeverträgen
- g) Prüfung von Gesuchen und Antragsstellung an den Gemeindevorstand
- h) Meldung an die zuständige Kirchgemeinde

II. Bestattungswesen

Art. 5

Jeder Todesfall auf dem Gebiet der Gemeinde Arosa ist der Gemeindepolizei unverzüglich anzuzeigen. *Anzeige von Todesfällen*

Art. 6

In der Gemeinde Arosa können bestattet werden: *Recht auf Bestattung*

- a) die Gemeindeeinswohner;
- b) die übrigen auf dem Gemeindegebiet gestorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen;
- c) auswärts wohnhaft gewesen Verstorbene, welche während mindestens 15 Jahre ihres Lebens in Arosa ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten;
- d) auswärts wohnhaft gewesen Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder Gemeindeeinswohnern hatten. Hierfür ist eine besondere Bewilligung des Gemeindevorstands erforderlich.

Art. 7

¹ Die Bestattung der Gemeindeeinswohner ist grundsätzlich unentgeltlich. *Unentgeltliche Bestattung*

² Wenn ein besonderer Härtefall vorliegt, kann der Gemeindevorstand ausnahmsweise auch für weitere Personen die unentgeltliche Bestattung bewilligen.

Art. 8

Erdbestattung und Kremation dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Die Erdbestattung erfolgt in der Regel bis spätestens 5 Tage nach Todeseintritt. *Fristen*

Art. 9

Es sind Säрге zu verwenden, die für die Überführung, die Aufbewahrung und die Erdbestattung oder Kremation geeignet sind. *Beschaffenheit der Säрге*

Art. 10

Die Gemeindepolizei kann für Bestattungsarbeiten Verträge mit privaten Bestattungsunternehmen abschliessen. *Bestattungsarbeiten*

Art. 11

Abdankung Die Organisation der Abdankung ist Sache der Kirchgemeinden.

Art. 12

*Überführung von
auswärts
verstorbenen
Gemeinde-
einwohnern* Die Überführung von auswärts verstorbenen Gemeindeeinwohnern ist grundsätzlich Sache der Angehörigen.

III. Friedhofswesen

Art. 13

Gräber Sarggräber für Erwachsene sollen eine Tiefe von 1,50m, Gräber für Kinder unter 10 Jahren eine solche von 1,20m und Urnengräber eine Tiefe von 80cm haben.

Art. 14

*Belegung der
Gräber* In einer Grube darf nur eine Erdbestattung stattfinden, ausser bei der Beisetzung einer Mutter mit ihrem totgeborenen Kind. Bereits belegte Gräber dürfen auch zur Beisetzung der Aschenurnen feuerbestatteter Angehöriger verwendet werden. Die Ruhezeit des vorbestehenden Grabes wird dabei nicht geändert.

Art. 15

*Zuweisung des
Grabes* Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Gemeindepolizei gemäss dem jeweiligen Friedhofplan.

Art. 16

*Ruhezeiten der
Gräber* Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 20 Jahre.

Art. 17

*Aufhebung von
Grabstätten* ¹ Die Aufhebung von Gräbern wird frühzeitig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.

² Die Angehörigen werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist aufgefordert, Grabzeichen, Pflanzen usw. zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Wegschaffung von Amtes wegen.

Art. 18

¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabzeichen in ordentlichem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen. *Grab- und Grabzeichenunterhalt*

² Hinterbliebene, die ihren Grabunterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen, werden schriftlich aufgefordert, Gräber und Grabzeichen innert angemessener Frist wieder in Stand zu stellen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so wird über das Grabzeichen und über die Bepflanzung ohne Entschädigungsanspruch der Berechtigten verfügt, wobei die gesetzliche Grabesruhe nicht gestört werden darf. Anfallende Kosten werden den Angehörigen weiterverrechnet.

Art. 19

¹ Für die Errichtung von Grabzeichen ist die Bewilligung der Gemeindepolizei einzuholen. Solchen Gesuchen ist eine Skizze über das vorgesehene Grabzeichen mit Massangabe im Doppel beizulegen. *Grabzeichen*

² Auf einem Grab darf nur ein Grabzeichen errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen kann es durch eine Schriftplatte ergänzt werden, sofern dies auf dem betreffenden Friedhof im Reglement so vorgesehen ist.

³ Grabzeichen müssen ästhetisch befriedigen und dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

⁴ Bis zur Aufstellung des Grabzeichens kann jedes Grab ein Holzkreuz oder eine andere Kennzeichnung erhalten.

Art. 20

Auf frischen Gräbern dürfen die Grabzeichen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden. Für Grabzeichen, die an der Friedhofmauer montiert werden, gilt diese Frist nicht. Missachtung dieser Vorschrift hat die Entfernung der betreffenden Grabmäler auf Kosten der Fehlbaren zur Folge. *Zeitpunkt der Aufstellung*

IV. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21

*Friedhof- und
Bestattungs-
reglement,
Gebührentarif*

¹ Angaben zu den auf den einzelnen Friedhöfen der Gemeinde geltenden Bestattungszeiten, Glockengeläute, Art und Mass der Gräber, Art, Mass und Gestaltung der Grabzeichen etc. regelt der Gemeindevorstand in einem Friedhofreglement.

² Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif zu diesem Gesetz.

Art. 22

*Straf-
bestimmungen*

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 1'000.- geahndet.

Art. 23

Einsprachen

Gegen Verfügungen der Gemeindepolizei kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 24

*Aufhebung des
bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse der bisherigen Gemeinden, insbesondere diejenigen welche das Bestattungs- und Friedhofwesen betreffen, ersetzt.

Art. 25

Inkraftsetzung

Der Gemeindevorstand setzt dieses Gesetz nach Annahme durch das Gemeindeparlament und nach Ablauf der Referendumsfrist oder allfälliger Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Durch das Gemeindeparlament / die Urnengemeinde am ... beschlossen:

Vom Gemeindevorstand am auf den ... in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid

Peter Remek